

Miscellen.

Historisches.

Zu den römischen Senatusconsulten und Decreten bei Josephus.

An der in meiner Abhandlung *de senati consultis Romanorum* ab Iosepho Antiq. XIII 9, 2; XIV 10, 22 *relatis commentatio* (Lpz. Teubn. 1874) angenommenen und für alle weiteren Combinationen fundamentalen Trennung des zweiten Senatsbeschlusses für Hyrkanos I von dem ihn enthaltenden Pergamenerpsephisma glaube ich trotz Hrn. von Gutschmid's gegentheiliger Ansicht (in der Anzeige Centralbl. 1874 Nr. 38) festhalten zu müssen. Wer die Gleichzeitigkeit annimmt und damit für beide Documente irgend ein Jahr nicht allzulange nach 625/129, übersieht einen höchst wichtigen Punkt: dass sowohl die nähere, wie die weitere Umgebung, in der das Pergamenerdecret steht, mit vollkommener Sicherheit auf die Zeiten Caesars führt. Einmal fallen die übrigen Urkunden bei Ios. XIV 10 sämmtlich in die Jahre 49—42 n. Chr., es ist nicht eine einzige darunter, die höher hinaufginge: eine allgemeine Thatsache, die allein schon gegen die Hypothese einer völlig isolirten Urkunde aus den Jahren 114—105 einnehmen muss. Speciell aber die Verlegung des Pergamenerdecrets in das Jahr 709/45 anlangend, so ist hier noch nicht der Ort, die ausführliche Begründung meiner Ansicht, wie ich sie in dem augenblicklich im Druck befindlichen siebenten Kapitel meiner Senatsconsultensammlung gegeben habe, in extenso zu wiederholen und kann ich nur so viel andeutungsweise bemerken. Im Jahre 708/46 sind auf Veranlassung einer Gesandtschaft Hyrkanos II zwei durch Plebiscite bestätigte Senatsbeschlüsse für die Juden gefasst, von denen der erste die Gutheissung der von Caesar im J. 707/47 in Judäa getroffenen Einrichtungen enthielt, während der andere die den Juden in den Provinzen zu gewährende Kultusfreiheit zum Inhalt hatte. Auf das letztere Consult beziehen sich die Urkunden bei Ios. XIV 10, 20. 21. 22. 23. 24. Der Inhalt des Sets ist in den übrigen Urkunden nur summarisch angegeben, so in 10, 20: *ἵνα τὰ σάββατα τοῖς Ἰουδαίοις ἔσῃ καὶ τὰ λοιπὰ ἱερά ἐπιτελεῖν κατὰ τοὺς πατέριους νόμους, ὅπως τε μηδεὶς αὐτοῖς ἐπιτάσῃ* (zu lesen wohl *ἐπιηράξῃ*) *διὰ τὸ φίλους αὐτοῦς ἡμετέρους* (lies *ἰμετέρους*) *εἶναι καὶ συμμάχους κτ.*, oder in 10, 24 im Psephisma der Sardaner: *ἀπο-*

καθισταμένων αὐτοῖς τῶν νόμων καὶ τῆς ἐλευθερίας ὑπὸ τῆς συγκλήτου καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων, ἵνα κατὰ τὰ νομιζόμενα ἔδη συνάγωνται, καὶ μὴ διαδικαζώμεθα πρὸς αὐτούς κτέ. Vollständig dagegen war eben dieser Senatsbeschluss, den Theodoros den Pergamenern überbracht hatte, ursprünglich in 10, 22 aufgenommen, und an seine Stelle ist jener viel frühere für Hyrkanos I getreten. Grund zur Verwechslung gab die Homonymie der beiden Hyrkane, und nicht sehr verschieden ist es, wenn es XIV 8, 5 bei Dingen aus dem Jahre 707/47 heisst: καὶ τὸ γενόμενον ὑπὸ τῆς συγκλήτου δόγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον, und dann ein Beschluss für Simon aus dem Jahre 615/139 folgt. Auch das ursprüngliche Senatsconsult für Hyrkanos II scheint von Anfang an in indirecter Rede und Participialconstruction dem Pergamenerdecret einverleibt gewesen zu sein: trat also — wie und wann, müssen wir dahin gestellt sein lassen — eine Vertauschung der beiden Senatsbeschlüsse ein, so musste auch der für Hyrkanos I ausgefertigte in indirecter Rede eingefügt werden. Dass Aehnliches mehrfach bei diesen Urkunden vorgekommen ist, wird die Besprechung der Caesarianischen Decrete zeigen, die, wie ich glaube annehmen zu dürfen, zugleich darlegen wird, dass zu Caesars Zeiten wenigstens officiell von einer despectissima pars servientium nicht wohl die Rede sein kann, und die Stellung der Juden verglichen mit der der übrigen Unterworfenen nichts weniger als ungünstig war. Wenn es im Eingang von 10, 22 heisst, dass die Römer φιλοτιμοῦνται τοὺς συμμάχους καὶ φίλους ἐν εὐδαιμονίᾳ καὶ βεβαίᾳ καταστήσουσι εἰρήνῃ, so sind allerdings die Juden seit dem Jahre 707/47 σύμμαχοι καὶ φίλοι Ῥωμαίων (vgl. XIV 10, 2) und werden als solche schon in dem von P. Servilius Vatia. Anfang 708/46 erlassenen Briefe an die Parianer bezeichnet (XIV 10, 8). Aus dieser im Näheren hier nicht weiter zu charakterisirenden Stellung der Juden erklärt sich sowohl die ganze, übertrieben freundliche Fassung des Pergamenerdecrets, wie auch der wunderliche Schluss mit der durch δημόσια γράμματα bezeugten Freundschaft der Vorfahren mit Abraham. Waren die Juden, was unleugbar der Fall war, im J. 709/45 φίλοι καὶ σύμμαχοι Ῥωμαίων, und noch dazu bevorzugte, so konnte für eine griechische Gemeinde nichts Compromittirende darin liegen, sich uralter, engster Beziehungen zu ihnen zu berühmen. Wie es sich mit der Fingirung der Freundschaft und der sie bezeugenden δημόσια γράμματα selbst verhält, getraue ich mich allerdings nicht zu erklären und habe das auch im betreffenden Passus des Commentars bemerkt: doch meine ich, dass sich derartige Schriftstücke, wenn man sie finden wollte, im Jahre 45 nicht schwieriger finden liessen als im Jahre 110.

Mailand, 28. September 1874.

L. Mendelssohn.